



FACHHOCHSCHULE
KOBLENZ
University of Applied Sciences

**Amtliches Mitteilungsblatt
Nr. 02/2012**

Koblenz, 09.01.2012
Herausgeber: Der Präsident der Fachhochschule Koblenz
Redaktion: Hr. Stentzel, Justiziar

INHALT:**Seite**

III. Lehr- und Studienangelegenheiten	56
Satzung der Fachhochschule Koblenz für das Auswahlverfahren der Hochschule in den zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) vom 05.01.2012	56
Auswahlsatzung für den dualen Fernstudiengang „Bildung und Erziehung“ (B.A.) des Fachbereiches Sozialwesen der Fachhochschule Koblenz vom 05.01.2012.....	58

III. Lehr- und Studienangelegenheiten

Satzung der Fachhochschule Koblenz für das Auswahlverfahren der Hochschule in den zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) vom 05.01.2012

Aufgrund des § 1 Abs. 5 der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz (StPVLVO) vom 18. Dezember 2010 (GVBl. 2011, S.3) geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2011 (GVBl. S. 120) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 76 Abs. 2 Nr. 4 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 09. März 2011 (GVBl. S. 47, BS 223-41, hat der Senat der Fachhochschule Koblenz am 07. Dezember 2011 die folgende Auswahlsatzung der Fachhochschule Koblenz beschlossen. Der Hochschulrat der Fachhochschule Koblenz hat gem. § 74 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG der Aufhebung der Teilgrundordnung der Fachhochschule Koblenz für das Auswahlverfahren der Hochschule in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 29. Juli 2005 (Staatsanzeiger Nr. 29, S. 1088) durch Beschluß im Umlaufverfahren zugestimmt. Die Auswahlsatzung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung, und Kultur mit Schreiben vom 05.01.2012, Az.: 947, Tgb-Nr. 1361/11 genehmigt.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Auswahlsatzung regelt die Vergabe der Studienplätze in den zulassungsbeschränkten Studiengängen der Fachhochschule Koblenz, sofern keine eigenständige Auswahlsatzung oder Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang beschlossen wurde.
- (2) Der Senat kann für Studiengänge spezielle Auswahlsatzungen oder Eignungsprüfungsordnungen beschließen, die an die Stelle dieser Auswahlsatzung treten.

§ 2

Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber in der Quote gemäß § 6 Abs. 4 StPVLVO erfolgt ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation.
- (2) Der Grad der Qualifikation im Sinne von Absatz 1 wird bei grundständigen Studiengängen ausschließlich durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt.
- (3) Der Grad der Qualifikation im Sinne von Absatz 1 wird bei Studiengängen, die ein vorangegangenes Studium voraussetzen, sowie bei weiterbildenden Studiengängen nach dem Ergebnis des vorangegangenen Hochschulstudiums bestimmt. Sofern das Ergebnis der Abschlussprüfung nach Satz 1 noch nicht vorliegt werden die Studienplätze nach dem Grad der in dem vorangegangenen Hochschulstudium durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nachgewiesenen Qualifikation vergeben. Im Fall des § 35 Abs. 1 S. 2 HochSchG bestimmt sich der Grad der Qualifikation nach dem Ergebnis der Eignungsprüfung.
- (4) Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Wartezeit gemäß § 14 StPVLVO. Besteht dann noch Ranggleichheit wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 StPVLVO gehört und durch eine Bescheinigung glaubhaft macht, dass der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet sein wird, oder glaubhaft macht, dass bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens sechs Monate Betreuungszeit gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StPVLVO zurückgelegt sein werden. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 3

Zulassung zum Auswahlverfahren

Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht bei der Fachhochschule Koblenz um einen Studienplatz beworben hat. Im Übrigen gelten die Regelungen der Studienplatzvergabeverordnung entsprechend.

§ 4

In Kraft treten

- (1) Diese Auswahlsetzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Fachhochschule Koblenz in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Auswahlsetzung tritt die Teilgrundordnung der Fachhochschule Koblenz der Fachhochschule Koblenz für das Auswahlverfahren der Hochschule in den zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 29. Juli 2005 (Staatsanzeiger, Nr. 29, S. 1088) außer Kraft.

Koblenz, den 05.01.2012

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident der Fachhochschule Koblenz

Auswahlsatzung für den dualen Fernstudiengang „Bildung und Erziehung“ (B.A.) des Fachbereiches Sozialwesen der Fachhochschule Koblenz vom 05.01.2012

Aufgrund des § 1 Abs. 5 der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz (StPVLVO) vom 18. Dezember 2010 (GVBl. 2011, S. 3), geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2011 (GVBl. S. 120) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 76 Abs. 2 Nr. 4 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 09. März 2011, BS 223-41, hat der Präsident der Fachhochschule Koblenz am 05.01.2012 im Wege der Eilentscheidung die folgende Auswahlsatzung der Fachhochschule Koblenz für den dualen Fernstudiengang „Bildung und Erziehung“ (B.A.) beschlossen. Diese Auswahlsatzung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 05.01.2012, Az.: 974 Tgb-Nr. 1361/11 genehmigt.

§ 1

Zuständigkeiten

- (1) Die hochschulinterne Zuständigkeit für das Auswahlverfahren von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für den dualen Fernstudiengang „Bildung und Erziehung“ (B.A.) liegt beim Fachbereich Sozialwesen.
- (2) Das Auswahlverfahren wird in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen (ZFH) durchgeführt. Die Zuständigkeit der Fachhochschule Koblenz nach § 1 Abs. 3 StPVLVO bleibt hiervon unberührt

§ 2

Auswahlberechtigte

- (1) Der zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereiches Sozialwesen benennt Auswahlkommissionen. Die Auswahlkommissionen bestehen aus mindestens einer Professorin oder einem Professor des Fachbereiches Sozialwesen und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer.
- (2) Die Auswahlkommissionen werden für jeweils ein bestimmtes Auswahlverfahren ernannt. Nach Beendigung dieses vorausbestimmten Auswahlverfahrens endet die Amtszeit der Auswahlkommissionen.
- (3) Auswahlberechtigte unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 3

Antrag auf Teilnahme

- (1) Der Zulassungsantrag ist an die Zentralstelle für Fernstudiengänge an die ZFH zu richten. Die Fachhochschule Koblenz und die ZFH geben die jeweiligen Bewerbungsmodalitäten frühzeitig bekannt.
- (2) Die Anmeldefrist (Ausschlussfrist) zur Teilnahme am Auswahlverfahren endet am 15. Januar und am 15. Juli des Jahres für das jeweils folgende Studienhalbjahr.
- (3) Das unterschriebene Antragsformular muss samt Unterlagen der ZFH vor Ablauf der Bewerbungsfrist zugegangen sein. Soweit vorhanden sind dem Antrag Nachweise über eine soziale Tätigkeit in einem pädagogischen Handlungsfeld deren Schwerpunkt überwiegend auf nicht-pflegerischem, nicht-administrativen bzw. nicht-lehrendem Gebiet liegt, in beglaubigter Form beizufügen.
- (4) Im Falle der erfolglosen Teilnahme am Auswahlverfahren ist die wiederholte Bewerbung um Teilnahme am Auswahlverfahren möglich.
- (5) Eingereichte Bewerbungsunterlagen werden von der ZFH zurückgesandt, wenn ein Umschlag mit entsprechendem Porto beigelegt worden ist. Die Übrigen werden unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen von der ZFH vernichtet. Ein Anspruch auf Kostenerstattung für vernichtete Bewerbungsunterlagen ist ausgeschlossen.

§ 4

Vorauswahlverfahren

- (1) Sofern die Zahl der Bewerbungen die Zahl der im Rahmen des Hochschulauswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze um mehr als das Zweifache überschreitet, kann der Fachbereich Sozialwesen die Zahl der Teilnehmenden am Auswahlverfahren auf das Zweifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze durch ein Vorauswahlverfahren beschränken.
- (2) Die Vorauswahl wird aufgrund der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und einer nachgewiesenen sozialen Tätigkeit in einem pädagogischen Handlungsfeld deren Schwerpunkt überwiegend auf nicht-pflegerischem, nicht-administrativen bzw. nicht-lehrendem Gebiet liegt, durchgeführt. Es werden bis zu 15 Punkte vergeben. § 6 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Die ZFH erstellt für den Studiengang eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber; bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Wartezeit gemäß § 14 StPVLVO, besteht dann noch Ranggleichheit nach § 8 Abs. 8 StPVLVO. Bewerberinnen und Bewerber werden bis zu dem Rangplatz einschließlich für das weitere Auswahlverfahren zugelassen, mit dem die vom Fachbereich unter Beachtung von Absatz 1 festgelegte Höchstzahl erreicht wird.
- (4) Wer die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 erfüllt und im Falle einer Vorauswahl gemäß § 4 Abs. 2 zum weiteren Auswahlverfahren zugelassen worden ist, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid. In diesem werden auch die für die weitere Teilnahme relevanten Einzelheiten mitgeteilt. Der Fachbereich Sozialwesen legt die Termine für das weitere Verfahren fest. Ort der Durchführung des Auswahlverfahrens und seiner Teilverfahren ist grundsätzlich die Fachhochschule Koblenz.

§ 5

Auswahlkriterien

- (1) Die Studienplätze im Studiengang „Bildung und Erziehung“ werden aufgrund einer Verbindung der folgenden Kriterien vergeben:
 - a.) der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 - b.) dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
 - c.) der nachgewiesenen sozialen Tätigkeit in einem pädagogischen Handlungsfeld, deren Schwerpunkt überwiegend auf nicht-pflegerischem, nicht-administrativen bzw. nicht-lehrendem Gebiet liegt
- (2) § 18 Abs. 2 S. 3 der Studienplatzvergabeverordnung ist zu gewährleisten.

§ 6

Bewertungskriterien

- (1) Die Auswahl in der Quote gemäß § 6 Abs. 4 der Studienplatzvergabeverordnung erfolgt ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation.
- (2) Für den Grad der Qualifikation können im Auswahlverfahren des dualen Studiengangs „Bildung und Erziehung“ (B.A.) insgesamt maximal 30 Punkte vergeben werden.
- (3) Für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung werden bis zu 10 Punkte (1,0= 10 Punkte; 4,0 = 1 Punkt) nach folgendem Punkteschema vergeben:

1,0	10 Punkte
1,1 bis 1,3	9 Punkte
1,4 bis 1,7	8 Punkte
1,8 bis 2,0	7 Punkte
2,1 bis 2,3	6 Punkte
2,4 bis 2,7	5 Punkte
2,8 bis 3,0	4 Punkte
3,1 bis 3,3	3 Punkte
3,4 bis 3,7	2 Punkte
3,8 bis 4,0	1 Punkte
- (4) Für eine soziale Tätigkeit in einem pädagogischen Handlungsfeld deren Schwerpunkt überwiegend auf nicht-pflegerischem, nicht-administrativen bzw. nicht-lehrendem Gebiet

- liegt, werden maximal bis zu 5 Punkte vergeben (pro nachgewiesenen 320 Stunden ein Punkt).
- (5) Die Studierfähigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin wird mittels eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests ermittelt, bei dem die fachlichen und sozialen Kompetenzen sowie die Einschätzungen über die Anforderungen an das Studium und den zukünftigen Beruf geprüft werden. Er besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Für das Ergebnis werden insgesamt bis zu 15 Punkte vergeben.
- a.) Schriftlicher Teil: Bis zu 8 Punkte werden vergeben für eine schriftliche Ausarbeitung zu
- Einschätzung der Bedeutung frühpädagogischer Bildung und Erziehung im Kontext Sozialer Arbeit
- b.) Mündlicher Teil: Bis zu 7 Punkte werden vergeben für das Prüfungsgespräch
- mit einer Kurzpräsentation eines Themas nach Wahl und
 - der anschließenden Diskussion mit Mitgliedern einer der gebildeten Auswahlkommissionen
- (6) Die Bewertung des schriftlichen Teils erfolgt nach folgendem Bewertungsmaßstab:
- | | |
|----------|---|
| 8 Punkte | = eine hervorragende Leistung |
| 7 Punkte | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 6 Punkte | = eine sehr gute Leistung, die deutlich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 5 Punkte | = eine gute Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übersteigt |
| 4 Punkte | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 3 Punkte | = eine Leistung, die unterdurchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 2 Punkte | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 1 Punkt | = eine Leistung die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nur geringfügig genügt |
| 0 Punkte | = eine Leistung, die nicht den Anforderungen entspricht. |
- (7) Der schriftliche Teil dauert in der Regel eine Stunde und wird durch mindestens ein Mitglied der gebildeten Auswahlkommissionen bewertet.
- (8) Der mündliche Teil des Studierfähigkeitstests wird von einer der gebildeten Auswahlkommissionen abgenommen und bewertet. Die Dauer der Prüfungsgespräche beträgt pro Person mindestens 20 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu drei Bewerbern und Bewerberinnen sind zulässig, wobei das Gruppengespräch maximal eine Stunde dauern soll. Die Auswahlkommission legt fest, ob Einzel- oder Gruppengespräche geführt werden.
- (9) Über den Verlauf und das Ergebnis des mündlichen Teils des Studierfähigkeitstests ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Namen der Teilnehmenden, den Zeitpunkt, den Ort, die Dauer sowie die Inhalte, die erreichte Punktezahl und das Ergebnis des Prüfungsgesprächs einschließlich einer kurzen inhaltlichen Begründung festhält. Sie ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen. Eine Anfertigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.
- (10) Die Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule oder des Fachbereiches an dem mündlichen Teil des Studierfähigkeitstests kann von den Teilnehmenden beantragt werden (vgl. § 26 Abs. 3 Nr. 5 HochSchG).
- (11) Die besonderen Belange von Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderungen sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen (vgl. § 26 Abs. 4 HochSchG). Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen können beantragen, dass der oder die Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung der Fachhochschule Koblenz an dem mündlichen Teil des Studierfähigkeitstests teilnimmt.
- (12) Die Auswahlkommissionen übermitteln die Ergebnisse des Studierfähigkeitstests an die ZFH.
- (13) Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage einer für jeden Bewerber zu ermittelnden Gesamtpunktzahl, wobei die für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 6 Abs. 3 ermittelte Punktzahl mit einem Drittel, die für die soziale Tätigkeit in einem pädagogischen Handlungsfeld gemäß § 6 Abs. 4 ermittelte Punktzahl mit einem Drittel und die für die fachspezifische Studierfähigkeitsprüfung gemäß § 6 Abs.5 ermittelte Punktzahl mit einem Drittel in die abschließende Gesamtpunktzahl einfließt. Bei der

Berechnung der Gesamtpunktzahl wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 7

Erstellen von Ranglisten, Information, Akteneinsicht

- (1) Nach Abschluss des Auswahlverfahrens im Fachbereich erstellt die ZFH eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber auf Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse. Besteht Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge gemäß § 8 Abs. 7 u. 8 StPLVO.
- (2) Falls ein Vorauswahlverfahren durchgeführt wurde, wird die Rangliste nach § 7 Abs. 1 um die Rangliste des Vorauswahlverfahrens ergänzt. Dabei folgt nach dem letzten Rangplatz der Rangliste gem. § 7 Abs. 1 der erste Rangplatz der Rangliste des Vorauswahlverfahrens. § 8 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) Die ZFH kann Bewerberinnen und Bewerber auf Anfrage über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informieren. Die Information begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung.
- (4) Die ZFH gestattet nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf schriftlichen Antrag Bewerberinnen und Bewerbern Akteneinsicht.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder begonnenes Auswahlgespräch ohne triftige Gründe abbricht, wird dies als Rücktritt von der Bewerbung gewertet und ist einer schriftlichen Erklärung des Rücktritts gemäß Absatz 3 gleichgestellt.
- (2) Die für ein Versäumnis oder eine Unterbrechung geltend gemachten Gründe müssen der Fachhochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt und ist im Rahmen des festgelegten Auswahlverfahrens noch keine Rangliste erstellt, kann ein neuer Termin vereinbart werden, sofern der weitere Ablauf des Auswahlverfahrens nicht verzögert wird.
- (3) Ein Rücktritt vom Auswahlverfahren ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Er ist schriftlich zu erklären. Im Falle eines Rücktritts wird die Bewerberin oder der Bewerber aus dem weiteren Verfahren gestrichen.
- (4) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört die Bewerberinnen oder der Bewerber den ordnungsgemäßen Ablauf eines Auswahlverfahrens, wird die oder der Betreffende vom weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen. Die Bewerberin oder der Bewerber wird auf den letzten Rangplatz gesetzt. In schwerwiegenden Fällen kann die Fachhochschule die Bewerberin oder den Bewerber vom gesamten Zulassungsverfahren ausschließen.
- (5) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 4 Satz 3 ist der betroffenen Bewerberin oder dem betroffenen Bewerber Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 9

Subsidiarität

Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften der Satzung der Fachhochschule Koblenz für das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 05.01.2012.

§ 10

Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Satzung treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Fachhochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, 05.01.2012

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran,
Präsident der Fachhochschule Koblenz